

NEUFASSUNG DER SATZUNG

gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13.11.2021

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Navigatoren e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus und die Vertiefung des geistlichen Lebens von einzelnen Christen im In- und Ausland.
Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch Herausgabe von Bibelstudienmaterial und anderer christlicher Literatur, durch Arbeit mit Einzelnen sowie durch Gruppenarbeit, durch Freizeiten, Tagungen und Seminare.
- 2) Der Verein kann mit seinen Mitteln die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken anderer inländischer steuerbegünstigter oder ausländischer Körperschaften fördern (§ 58 Nr. 1 AO).
Diese Körperschaften müssen den geförderten Zweck verfolgen.
- 3) Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen sowie auf angemessene Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Geldmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen durch freiwillige Spenden von Mitgliedern und Freunden aufgebracht sowie durch öffentliche und private Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck im Rahmen der Navigatorenarbeit zu unterstützen bereit ist. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) am Tag nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres in dem das 4. Mitgliedsjahr endet. Eine Wiederaufnahme ist möglich.
 - b) durch Tod.
 - c) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - d) durch Ausschluss; hierzu ist ein Beschluss von 2/3 Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist.
- 2) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung.
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstands durch geheime Wahl.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - g) Bestätigung des vom Vorstand benannten Missionsleiters durch geheime Wahl.Bei Abstimmung über die unter d) – g) aufgeführten Punkte ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- 4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll tunlichst zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte, dem Verein bekannt gewordene Anschrift des Mitglieds abgesandt werden.
- 5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wenn nicht anders vermerkt worden, ist bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, Mitglieder des Vorstands im Einzelfall von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB zu befreien.
- 7) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmtem elektronischen Weg oder auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, sodass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können; es reicht, wenn er dann rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilt. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.
Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen bzw. Wahlen die Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen müssen in dem Fall bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.
- 8) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.
- 9) Die in den Nummern 7 und 8 eröffneten Möglichkeiten können von allen Organen des Vereins entsprechend genutzt werden.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte geheim gewählt, und zwar auf 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 4, in der Regel 6, maximal 8 Vereinsmitgliedern, darunter dem Missionsleiter des Vereins.
- 3) Der Vorstand wählt, wenn möglich in der jeweils ersten Sitzung nach jeder Vorstandswahl, den Vorsitzenden.
- 4) Der Missionsleiter, der Vorsitzende des Vereins und, falls der Vorstand es für nötig hält, ein weiteres von ihm namentlich festgelegtes Vorstandsmitglied vertreten den Verein

gerichtlich und außergerichtlich jeder einzeln. Personalunion zwischen Missionsleiter und Vorsitzendem ist möglich. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann sowohl den gesamten Vorstand, wie auch einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann eine Ersatzperson durch die Mitgliederversammlung für die Restzeit der Amtsperiode des bestehenden Vorstands nachgewählt werden. Dies muss geschehen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird.
- 7) Der Vorstand benennt den Missionsleiter und unterbreitet seinen Vorschlag der Mitgliederversammlung zur Bestätigung. Die Amtszeit des Missionsleiters beträgt 5 Jahre.
- 8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. In Ausnahmefällen können die Mitglieder des Vorstands für ihren Zeit- und Arbeitseinsatz vergütet werden; über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9) Der Vorstand kann sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben, in der er seine Arbeitsweise regelt.
- 10) Der Vorstand kann dem Verein eine Wahlordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung bestimmt, an welche Organisationen das Vermögen fallen soll.
Änderungen der Satzung, die die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen sowie die Verwendung bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sind vor Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und genehmigen zu lassen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt.
Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.